

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Forstwesen

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Beilagen

KOL1-A-0714/009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [forst.bhko@noel.gv.at](mailto:forst.bhko@noel.gv.at)

Fax: 02262/9025-29611 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeiter

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Krenhuber

29110

10. Juni 2020

Betrifft

Information über das Verbot von Brauchtumsfeuer bis 30.06.2020 - **Aufhebung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 08.06.2020 haben wir Sie über das Verbot von Osterfeuer, Sonnwendfeuer und Johannesfeuer bis zum 30.06.2020 informiert.

Mit Novelle der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 9. Juni 2020 wurde die Änderung der Ausnahmereordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien, mit der dieses Verbot geregelt war, wieder aufgehoben.

Somit sind Osterfeuer, Sonnwendfeuer und Johannesfeuer gemäß den sonstigen Bestimmungen des §1 Z. 2 der Ausnahmereordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien **wieder zulässig**:

*Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen:*

- a) *Osterfeuer im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag*
- b) *Sonnwendfeuer zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember*
- c) *Johannesfeuer am 24. Juni.*

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV einzuhalten sind. Insbesondere sind daher bis 01.07.2020 Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen untersagt. Da sich die Rechtslage hier sehr dynamisch entwickelt, empfehlen wir, immer den aktuellen Stand der Lockerungsverordnung abzufragen.

Gerne stehen wir auch als Gesundheitsbehörde für Auskünfte zur Verfügung.

Ebenfalls weiters in Kraft ist die Waldbrandverordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, wonach das Rauchen sowie jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten sind.

Weiters wird auf die Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien verwiesen.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag.iur. K r e n h u b e r